

## ARTIKEL 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Mietverträge (Mietaufträge) der Firma **Kilowatt24 AG, Weinfelderstrasse 119, CH-8580 Amriswil TG** nachfolgend „Kilowatt24“ (Vermieter) genannt und an deren Kunden (Auftraggeber) nachstehend „Mieter“ genannt in der Schweiz. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Mieter ausdrücklich diese Bedingungen.
- 1.2 Abweichende, namentlich die Übernahme von anderen allgemeinen Bedingungen, auftragsgebereignete Einkaufsbedingungen usw. sind nur rechtswirksam, wenn sie von der Kilowatt24 schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Für alle weiteren Bedingungen, die nicht speziell aufgeführt sind, gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der Kilowatt24 AG.
- 1.4 Diese Bestimmungen **gelten ab 01. Januar 2025** und ersetzen alle bisherigen Allgemeine Mietbedingungen (AMB) und Mietregeln von der Kilowatt24.

## ARTIKEL 2 OFFERTE & VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Offerten (Angebote) der Kilowatt24 erfolgen grundsätzlich unverbindlich und unentgeltlich, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt. Ein Mietvertrag kommt zustande, sobald die Kilowatt24 die Bestellung des Mieters schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung), der Mieter das Mietobjekt mittels Übergabeprotokoll übernimmt oder einer Anlieferung nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Der Mietvertrag ist mit der schriftlichen Bestätigung der Kilowatt24, dass er die Bestellung des Auftraggebers annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Mündliche Vereinbarungen haben erst nach unserer schriftlichen Bestätigung Gültigkeit.
- 2.2 Mündliche Absprachen erlangen erst Gültigkeit durch eine nachträgliche schriftliche Bestätigung seitens Kilowatt24. Bei kurzfristigen Lieferungen (Notfalleinsatz) kann die Rechnungserstellung oder das Übergabeprotokoll anstelle einer formellen Auftragsbestätigung gelten.
- 2.3 Alle vertraglichen Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Elektronisch übermittelte Erklärungen in Textform (z. B. per E-Mail) gelten als schriftlich, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

## ARTIKEL 3 ABGRENZUNG VON MIETOBJEKTEN

- 3.1 Offerten oder Auftragsbestätigungen der Kilowatt24 können Mietartikel, Verkaufsartikel sowie Dienstleistungen enthalten. Zur eindeutigen Unterscheidung sind sämtliche Mietartikel im Offertentitel mit dem Zusatz „MIETE“ gekennzeichnet.
- 3.2 Für Verkaufsartikel (Waren) gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der Kilowatt24 AG in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sind nicht Bestandteil der vorliegenden Mietbedingungen und können hier eingesehen werden unter: [www.kilowatt24.ch/agb](http://www.kilowatt24.ch/agb)
- 3.3 Dienstleistungen (z. B. Transport, Montage, Inbetriebnahme, Wartung) im Zusammenhang mit Miet- oder Verkaufsartikeln werden – sofern nichts anderes vereinbart – gesondert verrechnet und gemäss den jeweils geltenden Regelungen für Serviceleistungen behandelt.

## ARTIKEL 4 MIETOBJEKTE & MIETGEGENSTÄNDE

- 4.1 **Umfang:** Die Kilowatt24 stellt dem Mieter die im Übergabeprotokoll bezeichneten Geräte inklusive Zubehör und Betriebsanleitungen in gebrauchsfähigem und gereinigtem Zustand zur Verfügung. Die Übergabe erfolgt gemäss Mietdetails in der Auftragsbestätigung oder telefonischer Vereinbarung.
- 4.2 **Eigentum:** Das Mietobjekt bleibt während der gesamten Mietdauer im Eigentum der Kilowatt24 oder eines Finanzierers. Der Mieter anerkennt, dass die Kilowatt24 die Geräte und Objekte allenfalls im mittelbaren Besitz des Finanzierers hält (Art. 924 Abs. 1 ZGB) und Kaufrechte nur mit schriftlicher Zustimmung des Finanzierers ausgeübt werden dürfen. Ohne schriftliche Vereinbarung ist es dem Mieter untersagt, Kennzeichnungen, Eigentumsinhalte oder Logos am Mietobjekt zu verändern oder zu entfernen.
- 4.3 **Verwendung:** Am Mietobjekt dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Betriebs- und Wartungsvorschriften der Kilowatt24, sowie Weisungen betreffend die sachgemässe Verwendung und die zulässige Belastung, sind strikte einzuhalten. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete, Weiterverleihen oder irgendwelche Form des Anvertrauens des Mietobjekt untersagt.
- 4.4 **Ausland:** Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der Kilowatt24 ins Ausland gebracht werden. Sollte das Mietobjekt trotzdem ins Ausland geschafft werden, schuldet der Auftraggeber der Kilowatt24 eine Konventionalstrafe in der Höhe des Neuwertes des betroffenen Mietobjekts.

## ARTIKEL 5 MIETBEGINN & MIETDAUER

- 5.1 Die Mietdauer beginnt mit der bestätigten Übergabe und endet mit der ordnungsgemässen Rückgabe des Mietobjekts. Übergabe- und Rückgabetermin zählen jeweils als volle Miettage. Details zur Mietdauer werden in der Auftragsbestätigung festgehalten.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten folgende Regelungen:

- **Tages- oder Wochenmieten** verlängern sich stillschweigend um **eine Woche**.
- **Monatsmieten** verlängern sich stillschweigend um einen **weiteren Monat**.
- **Nofalleinsätze** unterliegen einer **Mindestmietdauer von einer Woche**, unabhängig vom tatsächlichen Einsatz.

Eine Kündigung hat fristgerecht wie folgt zu erfolgen:

- bei **Tages- oder Wochenmieten**: spätestens **7 Tage vor Ablauf**;
- bei **Monatsmieten**: spätestens **1 Monat vor Ablauf**.

Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Kündigungen sind nur gültig, wenn sie gegenüber einer offiziellen Kontaktperson von Kilowatt24 geäussert werden (auch telefonisch möglich).

## ARTIKEL 6 MIETZINS & BETRIEBSSTUNDEN

- 6.1 Der Mietzins gilt für die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Betriebsstunden. Sofern keine spezifische Regelung getroffen wurde, gilt als Standard: ein einschichtiger Betrieb mit maximal 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche.  
  
**Zusätzliche Betriebsstunden** werden gemäss Auftragsbestätigung oder, falls dort nicht geregelt, mit 15 % des Tagstarifs pro Stunde verrechnet. Der Mietzins bezieht sich auf den vertragsgemässen Gebrauch des Mietobjekts.
- 6.2 Der Vermieter ist berechtigt, Betriebsgebühren jederzeit mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen in Rechnung zu stellen.
- 6.3 Für **Spezialeinsätze** (z. B. im Tunnel, auf Pontons oder mit aggressiven Stoffen) ist eine schriftliche Zustimmung des Vermieters erforderlich. Es gilt ein Spezialtarif von mindestens dem 1,5-Fachen des regulären Mietpreises.
- 6.4 Der volle Mietzins ist auch geschuldet, wenn das Mietobjekt nicht vollständig genutzt oder vorzeitig zurückgegeben wird.
- 6.5 Nicht im Mietzins enthalten sind Transport, Montage, Demontage, Verpackung, Versicherung, Zubehör, Verbrauchsmaterial sowie Reinigung und Instandstellung – diese werden separat verrechnet.
- 6.6 Eine Montage oder Demontage durch den Vermieter erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Dabei werden Reise-, Arbeits- und Wartezeit sowie Spesen zusätzlich in Rechnung gestellt.

## ARTIKEL 7 ZAHLUNGSKONDITIONEN

- 7.1 **Fälligkeit:** Kilowatt24 kann eine Sicherheitsleistung verlangen, abhängig vom Wert des Mietobjekts. Bei bestehenden Geschäftskunden mit Kundenkonto kann darauf verzichtet werden. Der Mietzins ist bei Rückgabe des Mietobjekts bzw. gemäss den vereinbarten Konditionen fällig. Bei längeren Mietverhältnissen erfolgt die monatliche Abrechnung.
- 7.2 **Verzug:** Bei Zahlungsverzug gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 12.1. Die Kilowatt24 ist berechtigt, das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurückzuholen. Es wird ein Verzugszins in Höhe des 1,5-fachen gesetzlichen Zinssatzes berechnet. Nach der ersten Mahnung wird die Forderung an ein Inkassobüro übergeben, das weitere Gebühren erhebt – diese trägt der Mieter zusätzlich zum Verzugszins.

## ARTIKEL 8 PFLICHTEN DER KILOWATT24

- 8.1 **Haftung:** Die Kilowatt24 ist verpflichtet, das Mietobjekt in gebrauchsfähigem Zustand sowie vollgetankt bereitzustellen. Sollte ein Mietobjekt nicht ordnungsgemäss funktionieren, so beschränkt sich die Haftung des Vermieters ausschliesslich auf die schnellstmögliche Instandstellung des Mietobjekts. Die Kilowatt24 muss das Objekt nicht ersetzen und haftet nicht für allfällige Produktivitäts- oder Einkommenseinbussen oder allfällige fehlerhafte Arbeitsergebnisse, die auf einen Defekt am Mietobjekt zurückzuführen sind. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für direkte oder indirekte Schäden, wie namentlich entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen oder Imageschaden ist ausgeschlossen.
- 8.2 **Instruktionen:** Die Kilowatt24 erteilt die für die Benützung des gemieteten Objekts erforderlichen Erklärungen und Instruktionen. Mit der Unterschrift des Mietvertrages oder Übergabeprotokoll bestätigt der Mieter, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben. Der beauftragte Benutzer erklärt, dass er über die Kompetenzen und Ausweispapiere verfügt, die für die sachgerechte Handhabung des Mietobjekts nötig sind. Er kennt alle Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften für die Benützung der gemieteten Maschinen.

8.3 **Regress:** Wird die Kilowatt24 von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann er für sämtliche Ansprüche auf den Mieter Regress nehmen, sofern die Kilowatt24 persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

## ARTIKEL 9 PRÜFUNGSPFLICHT DES MIETERS

9.1 Der Mieter ist verpflichtet, bei der Auslieferung des Mietobjekt den Zustand des Objektes zu prüfen und im Mietvertrag, Lieferschein oder direkt auf dem Übergabeprotokoll jeden Mangel oder jedes fehlende Teil zu vermerken. Jeder andere Mangel muss schriftlich innerhalb eines Tages nach Auslieferung bekannt gegeben werden.

## ARTIKEL 10 UNTERHALT DES MIETOBJEKTS

10.1 **Unterhalts- und Meldepflicht:** Der Mieter hat das Mietobjekt mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, es unter Beachtung der Kilowatt24 erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäss zu verwenden, zu bedienen, zu warten sowie die Vorschriften betreffend die Benützung der Zusatzausstattung zu befolgen. Funktioniert das Mietobjekt nicht ordnungsgemäss, hat er die Kilowatt24 sofort zu benachrichtigen und den weiteren Gebrauch des Objekts zu unterlassen.

10.2 **Kontrolle des Mietobjekts:** Der Mieter muss jederzeit den genauen Einsatzort des Mietobjekts angeben und die restliche Einsatzdauer nennen können. Die Kilowatt24 ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit auf seinen Zustand zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, zu orten und Daten zu erheben und jene Unterhalts- und Servicemassnahmen vorzunehmen, die er für notwendig erachtet. Bei unsachgemässen Gebrauch kann die Kilowatt24 das Mietverhältnis ohne jegliche Entschädigung für den Mieter unterbrechen oder beenden.

10.3 **Reparaturen:** Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch die Kilowatt24 vornehmen zu lassen. Nur mit dessen schriftlicher Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen hat. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemässer Reparaturarbeit.

10.4 **Kosten:** Verschleissteile im Rahmen des normalen Gebrauchs sind inbegriffen. Reparaturen infolge von Gewalteinwirkung, Unfällen oder unsachgemässer Bedienung und Wartung trägt der Mieter.

## ARTIKEL 11 VERSICHERUNG

11.1 **Haftpflicht für nicht immatrikulierte Gerätschaften:** Der Mieter ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative und Kosten angemessen gegen Schäden zu versichern, die Dritte durch den Gebrauch des Mietobjekt erleiden könnten, und den Versicherungsnachweis auf erstes Verlangen zu erbringen. Wird die Kilowatt24 von einem Dritten wegen eines erlittenen Schadens gerichtlich belangt, ist der Mieter verpflichtet, die Kilowatt24 für alle Ansprüche, Schadenersatz und damit zusammenhängenden Kosten zu entschädigen resp. schadlos zu halten.

11.2 **Schäden am Mietobjekt:** Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt gegen die sich aus den Risiken Diebstahl, Feuer- und Wasserschaden, Vandalismus, Explosion, Elementarschäden, Maschinenbruch, Kollision, Montage und Demontage ergebenden Folgen zu versichern.

## ARTIKEL 12 BEENDIGUNG DER MIETE

12.1 **Kündigung:** Die Kilowatt24 kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn das Mietobjekt gefährdet ist, unsachgemäss gebraucht und/oder schlecht gewartet ist, bei Zahlungsverzug oder Verletzung anderer Vertragsklauseln. In diesem Fall kann die Kilowatt24 das Mietobjekt auf Kosten des Mieters abholen oder abholen lassen, unter Vorbehalt jeglicher anderen Schadenersatzansprüche.

12.2 **Rückgabe des Mietobjekts:** Der Mieter hat das Mietobjekt in gebrauchsfähigem, gereinigtem Zustand und mit dem vereinbarten Tankfüllstand an die ursprüngliche Mietstation zurückzugeben. Mit schriftlicher Zustimmung von Kilowatt24 und unter Kostenbeteiligung des Mieters kann die Rückgabe ausnahmsweise auch an einer anderen Mietstation erfolgen. Entspricht das Mietobjekt bei Rückgabe nicht dem vereinbarten Zustand oder weist es Mängel auf, welche eine Weitervermietung verhindern, wird das Gerät durch Kilowatt24 auf Kosten des Mieters instand gestellt. Die hierfür erforderliche Zeit wird zusätzlich als verlängerte Mietdauer in Rechnung gestellt.

## ARTIKEL 13 BEHINDERUNG, UNTERBRECHUNG, HÖHERE GEWALT

13.1 Wird die Leistung der Kilowatt24 durch höhere Gewalt, fehlende Mitwirkung des Mieters oder andere unvorhersehbare, schwerwiegende und unverschuldete Ereignisse verzögert, erschwert oder verunmöglicht, darf die Kilowatt24 die Erfüllung seiner Pflichten um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufschieben. Der Mieter wird über den Eintritt und das voraussichtliche Ende der Behinderung informiert.

13.2 Dauert die Unterbrechung länger als drei Monate, kann jede Partei den Vertrag schriftlich kündigen – ausgenommen jene, welche die Störung zu vertreten hat. Bereits erbrachte Leistungen und entstandene Kosten werden entsprechend anteilig abgerechnet.

13.3 Liegt die Ursache der Behinderung beim Mieter, bleibt dieser verpflichtet, den Mietzins sowie allfällige Zuschläge während der Unterbrechung zu zahlen.

13.4 Als höhere Gewalt gelten insbesondere: Naturereignisse (z. B. Erdbeben, Überschwemmung), Krieg, Terroranschläge, Cyberangriffe, Pandemien, Epidemien, Streiks oder vergleichbare aussergewöhnliche Ereignisse, denen mit zumutbaren Mitteln nicht rechtzeitig begegnet werden kann.

## ARTIKEL 14 DATENSCHUTZVEREINBARUNG

14.1 Der Mieter willigt ausdrücklich ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die vom Mieter zur Verfügung gestellt wurden bzw. in Zukunft zur Verfügung gestellt werden, durch die Kilowatt24 für Zwecke des Marketings u.a. durch Einrichtung einer Auftraggeberkartei, erfolgen kann. Diese Einwilligung umfasst insbesondere die Übermittlung von Informationen zum Zwecke der Werbung per Brief oder Mail oder durch jede andere Übermittlungsmethode. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft vom Auftraggeber widerrufen werden.

14.2 Die Kilowatt24 ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Kunden zu bearbeiten. Dies soweit nötig und unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## ARTIKEL 15 MIETREGELN

15.1 **Betriebsstoffe Maschinen:** Dieselbetriebene Maschinen dürfen ausschliesslich mit Diesel B0 (ohne Bioanteil) betrieben werden. Maschinen mit AdBlue-Systemen benötigen das spezielle GENNO AdBlue mit Additiv auf synthetischer Basis. Die Verwendung anderer oder ungeeigneter Betriebsstoffe kann zu Schäden oder erhöhtem Wartungsaufwand führen. Sämtliche daraus entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

## ARTIKEL 16 ANWENDBARES RECHT & GERICHTSSTAND

16.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 253 ff. OR).

16.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft ausschliesslich zuständig.